

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

2.5.1840 (No. 120)



Vorauszahlung.  
Sanzjährlich hier 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.

# Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühr.  
Die gebaltene Zeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder franco.

Nr. 120.

Samstag, den 2. Mai

1840.

## Deutsche Bundesstaaten.

**Oesterreich.** Wien, 22. April. Ein russischer Kurier traf unlängst aus St. Petersburg in der beispiellos kurzen Zeit von sechs und einem halben Tage hier ein, und brachte die Nachricht, daß Se. Maj. der Kaiser Nikolaus seine erkrankte Gemahlin nach den Bädern von Gms begleiten und daher die Reise nach Deutschland bereits im Frühling, statt wie früher beabsichtigt war, im Herbst unternehmen werde. Unser Hof wird den größten Theil der schönen Jahreszeit, wie gewöhnlich, im Lustschlosse Schönbrunn zubringen, und nur während der heißesten Monate eine Badereise nach Ischl machen. (P. S. 3.)

**Hannover.** Hannover, 26. April. Generalordre an die Armee. In dem der Armee das am 20. d. M. zu Vogen in Tyrol auf seiner Rückreise in's Vaterland erfolgte Abgehen Sr. Erz. des Generals der Infanterie und Staats- und Kriegsministers, Grafen Karl v. Alten, angezeigt wird, haben Se. Maj. der König zu befehlen geruht, daß, in Erinnerung an die ausgezeichneten Verdienste, welche der verstorbene General v. Alten als treuer Diener des königl. Hauses um das Vaterland und um die hannoversche Armee sich erworben hat, und um die mannichfachen Leistungen, welche ihm als Anführer in seinen Kriegszügen einen europäischen Ruf sicherten, von dem Offizierskorps der Armee eine dreitägige Trauer, angedeutet durch das Tragen eines Floris um den linken Oberarm, vom 2. bis incl. 4. Mai d. J. angelegt werden soll. G. v. Einsingen, Generalmajor und Generaladjutant. (H. 3.)

**Großherzogthum Hessen.** Darmstadt, den 29. April. Zur Vorbereitung des heutigen hohen Geburtsfestes Sr. kaiserl. Hoh. des Großfürsten Thronfolgers von Rußland wurde gestern Abend im groß. Hoftheater, bei festlich erleuchtetem Hause, die große Oper „Norma“ gegeben. Als Se. kais. Hoheit, umitten der großherzogl. Familie, in der großen Hofloge erschienen, brachte das sehr zahlreich versammelte Publikum Höchstdenselben die anhaltendsten und herzlichsten Lebewünsche, die sich auch am Schluß der Oper in lautm Eufhorasiasmus wiederholten. Vor Beginn der Oper spielte das Orchester wieder die russische Nationalhymne. — Um halb 11 Uhr Abends brachten die Offizierskorps der Garnison mit sämtlichen Musikchören u. Tambouren der hier garnisonirenden Regimenter und einem Facelzuge Sr. k. H. einen großen militärischen Zapfenstreich. Viele Tausende von Einwohnern aller Stände füllten den geräumigen Konfessionplatz und stimmten mit Jubel in die Vivats ein, die Sr. k. Hoheit erschallten, Höchstdenselben mit der großherzoglichen Familie an den Festen des großherzoglichen Palastes erschienen. — Heute findet zur Feier des hohen Tages Neune der hiesigen Garnison, große Tafel und Abends Hofball im großherzoglichen Residenzschlosse statt. — Vom 30. April. Am gestrigen hohen Geburtsfeste Sr. kaiserl. Hoheit des Großfürsten Thronfolgers von Rußland brachten die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften Morgens Sr. kais. Hoh. Ihre Glückwünsche dar. Mittags war eine große Parade der hiesigen Garnison. Sr. kais. Hoheit, begleitet von Sr. H. dem Erbgroßherzoge, den Prinzen des großherzogl. Hauses und einem zahlreichen glänzenden Generalstabe, erschienen zu Pferde auf dem Paradeplatze, wo nach der Musterung die Truppen, bestehend aus der 1. Inf. Brigade, dem Garderegiment Cheveauligers und der gr. Artillerie, in schöner Haltung vor des Großfürsten kais. Hoh. defilirten. Sr. H. Prinz Alexander von Hessen war als Hauptmann im 1. Infanteriereg. eingetreten. J. J. k. H. die Erbgroßherzogin und Prinzessinnen des erbgrößl. Hauses sahen vom Walle des Schloßes dem kriegerischen Schauspiel zu, welches das herrlichste Wetter begünstigte, und das zahlreiche Zuschauer herbeigezogen hatte. — Im großh. Residenzschlosse fand große Mittagstafel von 80 Bedecken statt, welcher J. J. D. die Fürstinnen von Leiningen, von Lörrstein und von Isenburg. Bidingen, der kais. russische Gesandte beim durchlauchtigsten deutschen Bunde, Hr. v. Dubril, der kais. russ. Gesandte am Hofe von München, G. v. Severin, sowie der königl. belgische Geschäftsträger Marquis de Robes, der Feldmarschalllieutenant, Vizegouverneur der Bundesfestung Mainz, Graf v. Leiningen, der Kommandant derselben, königl. preuß. General v. Quadt, beizuwohnen die Ehre hatten. Se. k. H. der Großherzog brachten die Gesundheit Ihres durchlauchtigsten Gastes, unter Trompeten- und Paukenschall und dem Donner einer im nahen großh. Bousquet aufgestellten 12pfünderbatterie, aus. Abends war großer Hofball im Kaiserpaale des Residenzschloßes, welchem, außer den anwesenden Fremden, sämtliche hoffähige Militär- und Zivilstaatsdiener zugezogen zu werden die Ehre hatten. Se. kais. H. der Großfürst-Thronfolger wohnte dem Feste in erfreulichster Heiterkeit bei, und nahm mehrmals selbst am Tanze Theil. Heute findet im großh. Schlosse Gesellschaftstheater statt. (Gr. H. 3.)

**Mainz,** 29. April. Die Fahrten auf der Taunuseisenbahn geben jeden Tag mit größerer Lebhaftigkeit von statten, und die Anzahl derjenigen Personen,

welche nicht der Neugierde wegen, sondern Geschäfte halber, sich dieser schnellen und billigen Gelegenheit bedienen, nimmt täglich zu. Jeder, der sich früher der Briefe oder dritter Personen zu Verreibung seiner Geschäfte bediente, begibt sich jetzt selbst an Ort und Stelle und befördert oft in wenigen Stunden, wogu er sonst ganzer Wochen bedurfte; selbst Individuen, die neue Erfindungen stets mit Misstrauen ansehen, befahren jetzt die Eisenbahn, da sie sehen, mit welcher Vorsicht man dabei zu Werke geht. Freilich vernimmt man immer noch Klagen, daß bisweilen die nöthige Anzahl Wagen auf manchen Stationen nicht vorrätig sey, oder daß die Klasse, die verlangt werde, nicht gestellt werden könne; daß erst vor einigen Tagen wieder der Fall vorgekommen sey, daß man nicht alle, die Billets erhalten hätten, habe befördern können; aber woran liegt dieses? An der Verwaltung? an dem guten Willen der angestellten Personen? Wahrscheinlich nicht, sondern daran, daß die für eine so frequente Bahn nöthige Anzahl von Lokomotiven und Waggons noch nicht vorrätig ist, daß man zwar für den gewöhnlichen Bedarf vollkommen versehen, aber für außerordentliche Fälle noch nicht so eingerichtet ist, wie dieses in Kürze der Fall seyn wird. Die Erfahrung mußte auf die Anzahl der Transportmittel, die zu Verwaltung der Bahn nöthig sind, hinweisen. Jetzt kennt man sie, und die Verwaltung wird alle ihre Kräfte anstrengen, um diesem Bedürfnisse, das sich auf 12 Lokomotiven und 110 bis 120 Wagen erstreckt, so schnell als möglich abzuhelfen. Es wird an Wagen, besonders an solchen, die der geringsten Klasse angehören, fleißig gearbeitet; es sind jetzt 8 Lokomotive vorrätig. In wenigen Monaten werden genügende Transportmittel der Verwaltung zu Gebote stehen; bis dorthin müssen wir uns noch ein wenig gedulden; an gutem Willen fehlt es nicht, und dieser kann Vieles ersetzen, wenn Thätigkeit und Geschäftskennntniß damit verbunden sind. (F. 3.)

**Sachsen-Koburg-Gotha.** Koburg, 23. April. Nach den neuesten hier eingegangenen Nachrichten aus England bereitet sich unser Erbprinz vor, mit nächstem London zu verlassen und sich zu einem Besuche bei seinen Verwandten nach Lissabon zu begeben. — Von einer Verbindung des Prinzen Ernst mit der Prinzessin Auguste von Cambridge, die jüngst in einigen deutschen und darnach auch in englischen Blättern besprochen wurde, weiß man im hiesigen Publikum nicht das mindeste, und jene Nachricht scheint also bis jetzt alles ersichtlichen Grundes zu ermangeln. (L. A. 3.)

**Dänemark.** Kopenhagen, 23. April. Die letzte polizeiliche Beschlagnahme der „Kjöbenhavnspost“ soll zufolge Beschlusses der dänischen Kanzlei (wegen zweier Artikel) im Wege Rechtsens verfolgt werden. Die dies ankündigende Redaktion des Blattes äußert die Hoffnung, daß dem heilkommenden Gericht in der Aktionsordre genau werde angegeben werden, nicht bloß welche Artikel, sondern auch welche Ausdrücke als inkriminabel von der Kanzlei betrachtet würden.

**Frankreich.** Paris, 27. April. Heute begann in der Deputirtenkammer die Verhandlung des Gesetzes über die Salzsteuer. Einem Artikel des „Journal des Debats“ entnehmen wir Folgendes über diesen Gegenstand: Die Salzsteuer in Frankreich beträgt zehn Mal mehr, als der Werth des Salzes am Faktionsort. Hundert Kilogramm Seesalzes kommen an den Salzgräben auf 2 Fr. 50 Cent. zu stehen; die Abgabe davon beträgt aber 28 Fr. 50 Cent. In den östlichen Departements, wo sich die reichsten Steinsalzlager, in einem Umfange von 30 Quadratkilometern, befinden, erhöht sich diese Abgabe noch um 10 Fr. durch das Pachtgeld von 1,800,000 Fr. und Hunderttheilen des Ertrags, welches die Gesellschaft von Dieuze zu bezahlen hat. Die Ausbeutung dieser Salzbergwerke in den Ostdepartements war nämlich im Jahr 1825 für Staatsmonopol erklärt und an jene Gesellschaft verpachtet worden. So kommt es, daß die zehn östlichen Departements, während sie den größten Salzreichthum besitzen, das Salz theurer bezahlen müssen, als die übrigen Departements. Durch das neue Gesetz nun soll ein billigeres Verhältniß hergestellt werden. Der Staat will sein Monopol aufgeben, und die Ausbeutung der Salzquellen und des Steinsalzes, gleich der aller übrigen mineralischen Reichthümer, der Privatindustrie überlassen, übrigens mit den nöthigen Vorkehrungen im Interesse des Fiskus, um die Erhebung der Salzsteuer zu sichern. (S. M.)

— Emin Pascha, türkischer Brigadegeneral, der von Sultan Mahmud nach Europa geschickt wurde, und seither in Cambridge und Paris studierte, hat ein Werk über die Congreveschen Raketen herausgegeben. Schon früher, so lange er noch in Cambridge war, schrieb er ein mathematisches Werk.

\*r. Paris, 28. April. Wie es scheint, wird es nun mit der aus St. Helena heimzuführenden Asche Napoleons wirklich Ernst; wenigstens spricht sich darüber eines der ministeriellen Organe in dieser Hinsicht bejahend aus. — Es

## Feuilleton.

### Die militärischen Einrichtungen der Chinesen.

(Schluß.)

Der Jesuit, dem man diese Nachrichten verdankt — er hieß Louis le Comte, und zwar einer der 6 Mathematiker, welche Ludwig XV. nach China sandte — ist zwar im Allgemeinen den Chinesen günstig gesinnt, kann aber doch nicht umhin, über die ganze militärische Schaugepränge zu bemerken: „diese zahlreiche Armee, die gut versorgt und bezahlet und pünktlich diszipliniert ist, sollte, wie man meint, ganz Asten in Schrecken halten, aber ihr Müßiggang und der geringe Gebrauch, den sie von ihren Waffen zu machen Gelegenheit haben, trägt so viel als ihre natürliche Weichlichkeit dazu bei, sie zu schwächen.“ Und doch fehlt es diesen Truppen keineswegs an Übung, denn derselbe Schriftsteller bemerkt: „ihre Offiziere üben sie regelmäßig, bilden sie in Schwadronen, lehren sie die Glieder brechen, durch schmale Durchgänge marschiren; sie zeigen ihnen, wie sie angreifen, und wie sie sich nach dem Klange der Hörner oder Trompeten wieder sammeln sollen; außerdem sind sie sehr gewandt in Handhabung des Bogens und des Säbels, dennoch sind sie bald durchbrochen, und durch den geringsten Unstand in Unordnung gebracht. Daß die Chinesen das Schießpulver und den Gebrauch der Artillerie erfun-

den, wird jetzt wohl nicht mehr bestritten, sie sind aber noch auffallend in dem Gebrauch derselben zurück, was sich nur durch die Gesetze erklären läßt, durch welche die chinesische Regierung nach ihrer unwandelbaren Politik sich den Fortschritten der Künste und Wissenschaften widersetzt, die sonst bei einem so talentvollen und erfinderiichen Volke gewiß nicht ausgeblieben wären. Ein berühmter Seezug im Jahr 1164, wo die Kanonen eine große Rolle spielten, beweist das hohe Alter des Gebrauchs, aber ihre Kanonen waren und sind größtentheils höchst unbehülflich. Nach den Angaben des Vater Verbiest, der bei dem Kaiser Kang-hi in großem Ansehen stand, hat er zuerst Feldartillerie eingeführt. Diese Erzählung, welche auch von dem Jesuiten Le Comte bestätigt wird, ist höchst charakteristisch. Die Kenntnisse des Vater Verbiest als Mathematiker und Chemiker gewannen ihm die Gunst des Kaisers in hohem Grade, und er galt bald für den gelehrtesten Mann des Reichs. Eine damals ausgebrochene Rebellion verschaffte dem Vater Verbiest, dem Kaiser einen großen Dienst zu leisten. Ein berühmter chinesischer Heerführer, Namens Fan Kwei, hatte sich zum Kaiser aufgeworfen, bereits mehrere Provinzen auf seine Seite gebracht, und beunruhigte den Hof ungemein. Der Kaiser sah nach vielen vergeblichen Bemühungen klar ein, daß er ohne Artillerie die Rebellen aus ihren festen Positionen nicht verdrängen könne, aber die schweren eisernen Kanonen waren nicht über die Berge fortzuschaffen, und so forderte er den Vater Verbiest auf, ihm Kanonen nach europäischer Weise zu gießen. Dieser er-



enthält der „Moniteur“ folgende Zeilen: Die Amnestie v. 8. Mai 1837 konnte nur auf eine gewisse Anzahl durch die Kassenhöfe in den Westdepartementen Verurtheilten angewandt werden, welche mehr oder weniger unmittelbar unter dem Einfluß der Unordnungen, die in diesem Theile des Königreichs im Jahr 1832 stattgefunden, gehandelt hatten, welche aber als der gemeinen Verbrechen schuldig als strafbar erklärt worden. Schon seit 1837 sind diese Verurtheilten der Gegenwart mehrerer Gnadenakte gewesen. Sr. M. wollte die Heirath Ihres zweiten Sohnes durch neue Begnadigungen bezeichnen. Von 57 im Weissen Verurtheilten noch auf den Galeeren u. in den Gefängnissen des Königreichs Sitzenden, hat der König 46 die Freiheit wieder gegeben (jedoch in Bezug auf die Oberpolizeiaufsicht beibehaltend); 11 haben Strafveränderungen oder Erleichterungen erhalten; Keiner von ihnen bleibt auf der Galeere. — Ein zu Compiegne wegen Unruhstiftung Verurtheilter ist, da seine Mutter sich an die Prinzessin Victoria gewandt, ebenfalls in Freiheit gesetzt worden. — In der Deputirtenkammer wird heute das Salzgesetz debattirt, welches natürlich zu wenig Inzidenzpunkten Anlaß gibt und bis zum 4. Artikel schon vorgerückt ist. — In der Pairskammer kam heute der zu entrichtende Eintrittszoll für Rindvieh zur Sprache bei Gelegenheit der Verhandlung über mehrere diesen Gegenstand betreffende Votivschriften. Hr. von Dubouchage will zuerst die Meinung des Hrn. v. Moroguc mittheilen, allein die Kammer gestattet es ihm nicht, er liest daher seine eigene vor. Baron Dupin und Graf v. Argout nahmen Theil an der Diskussion, die um 5 Uhr noch nicht beendigt war. Die Verhandlung ist ziemlich belebt. — Der Herzog v. Orleans hat sich in Algier für die Beibehaltung der Kolonien ausgesprochen. Gegen Marschall Balmé beschwerten sich viele Kolonisten; dieser Statthalter hat Alles gegen sich und die Minister sind, heißt es, genügt, ihn abzurufen. — So wie gestern gemeldet worden, hatten die Engländer wirklich schon damit angefangen, auf die neapolitanischen Fahrzeuge Jagd zu machen. Es sind in der That einige Fahrzeuge gekapert worden. Die gewöhnlichen Mittheilungen aus Neapel vom 18. machen Erwähnung von diesen Wegnehmungen. Allein nach außerordentlichen Nachrichten vom 22. April hatten die Feindseligkeiten keinen ernstlichen Charakter angenommen. Der König von Neapel, nachdem er mit Bereitwilligkeit das Anerbieten der Vermittlung des französischen Kabinetes angenommen, erwartete, um einen bestimmten Entschluß zu fassen, die Depesche seines Votschafters am französischen Hofe. Die weggenommenen Schiffe bleiben in Malta, es findet übrigens ferner nichts Ähnliches mehr statt, da die Dinge bald im Reinen seyn werden. — In Malta wurde bereits auf alle neapolitanischen Fahrzeuge Beschlag gelegt; nur die für französische Rechnung Ladung haben, werden frei durchgelassen. Das englische Geschwader, 3 Linienfahrzeuge und eine Korvette stark, erwartet zu Malta fernere Befehle. Auf der „Hydra“ bemerkte man neapolitanische gefangen genommene Seelente. — Das Dampfboot „Gronden“ ist den 26. April von Algier kommend, in Toulon eingelaufen. — Man erfährt aus Toulon vom 26. April, daß die Prinzen den 24. im Hauptquartier von Buffarik waren und alles auf ein schnelles Beginnen des Feldzugs hindeutete. Der Marschall, von Fensdalk kommend, war den 21. wieder in Algier. — Es gelang dem von Abdelskader selbst beschlagnahmten Feinde, 5 bis 600 Stück Rindvieh zu nehmen.

Strasburg, 27. April. Um die Mittel zur würdigen Begehung des Gutenbergfestes zu vermehren, veranstalten die Buchdruckergehülfen eine Bücherlotterie, und fordern zu diesem Zwecke die Schriftsteller und Bücherbesitzer zu Beiträgen von Büchern auf. An dem Festzuge werden alle Gewerke, nicht bloß die mit der Buchdruckerei zusammenhängenden, Theil nehmen. (Schloß.)

**Großbritannien.**

London, 18 April. Die Unterhandlungen über die orientalische Angelegenheit, die einige Zeit ins Stocken gerathen waren, sind jetzt wieder aufgenommen und werden nun wohl mit mehr Energie und Konsequenz durchgeführt werden, als es bisher geschah. Der türkische Bevollmächtigte, Nuri Effendi, wird an denselben Theil nehmen, und somit ein Mitglied der Konferenz bilden. Er hat bereits seine Vollmachten vorgelegt, die ganz in der Regel gefunden worden seyn sollen. Die Stellung der Pforte ist durch die ihr eingeräumte Befugniß, den hiesigen Unterhandlungen beizuwohnen, wesentlich verändert. Sie ist dadurch nicht nur als integrierender Theil des europäischen Staatenbundes anerkannt, sondern sie hat auch zugleich das beste Mittel in die Hand bekommen, die wahren Absichten jeder einzelnen Macht kennen zu lernen, weil hier offener als irgend anderswo zu Werke gegangen werden muß. Bereits hat Nuri Effendi, wie es heißt auf Anrathen Lord Palmerston's, einen Versuch gemacht, genauer in die Karten der Konferenzmitglieder zu sehen. Er hat ein in Form eines Memoire abgefaßtes Zirkular an dieselben ergehen lassen, worin er mit scharfen Zügen den bisherigen Gang und die jetzige Gestaltung der Dinge im Orient gezeichnet hat und daraus abzuleiten sucht, daß die Pforte, welche für das allgemeine Wohl so unbringend sey, bereits mehr Opfer gebracht habe, als sie zu tragen vermöge, wenn sie noch irgend eine Selbstständigkeit bewahren, oder noch einiges Gewicht in die Waagschale legen wolle. Nachdem er dieß gründlich zu erörtern gesucht, weist er darauf hin, daß durch die Restitution Syriens an die Pforte es allein möglich sey, einen Zustand der Dinge im Orient zu erlangen, der geeignet wäre, Sicherheit für die Gegenwart, Rückkehr des Vertrauens und Befestigung der Macht des Sultans zu erzielen. Dieß sey aber auch nur dann möglich, wenn die Rückgabe der Pro-

vinz in der Art geschehe, daß Mehemed Ali sich überzeugen müsse, welchen Werth die Mächte auf die Stärkung des osmanischen Reichs, auf die unabhängige Stellung des Sultans legen, indem sie sich nicht allein damit begnügen, faktisch zu erlangen, was der Pforte vor Allen fromme, sondern auch eine völkerrechtliche Bestimmung an den ihr gewordenen Besitz auf ewige Zeiten knüpfen, nämlich mittelst Uebereinkunft unter allen Mächten mit Beitritt der Pforte, worin der Besitz Syriens der Pforte auf immer garantirt würde. Dieß ist das Wesentliche des gedachten Zirkulars, das sehr geschickt abgefaßt seyn soll, und daher zu der Vermuthung Anlaß gibt, daß es nicht aus einer rüchlichen Feder geflossen sey. Die Repräsentanten Preußens, Oesterreichs und Rußlands, so wie Lord Palmerston, beickten sich, daselbe in einem Sinne zu beantworten, der Nuri Effendi die begründete Hoffnung geben muß, daß er glücklich genug seyn werde, eine Uebereinkunft herbeizuführen, wie sie die Pforte zu wünschen scheint. Hr. Guizot gab jedoch nur einfache Empfangsbestätigung jener Kommunikation. Er ließ dadurch keinen Zweifel übrig, daß das französische Kabinet andere Rücksichten als die übrigen europäischen Höfe zu nehmen hat, so daß wenn es je einer Konvention in Bezug auf die orientalische Frage beivilligt, sie doch nicht so lauten wird, wie sie in dem Zirkular gewünscht wird. (A. Z.)

klärte anfangs, er habe mit den Kriegen dieser Welt nichts zu thun, und wolle für den Erfolg der Waffen des Kaisers beten. Der Kaiser aber bemerkte ihm, wenn er sich weigere, zur Sicherheit des Reichs beizutragen, so sey er des Einverständnisses mit den Rebellen verdächtig, und setze nicht nur seinen Kopf, sondern auch den Bestand der christlichen Religion in China aufs Spiel. Jetzt zauderte Vater Verbiest nicht länger, machte sich an die Arbeit, und die Kanonen gelangen so gut, daß der Kaiser in Gegenwart des ganzen Hof's ihm seinen eigenen Mantel umhängte. Die neuen Kanonen entsprachen ganz ihrem Zweck, die Feinde wurden aus ihren Verchanzungen herausgeschlagen und bald darauf genöthigt, zu kapituliren. Die Chinesen selbst wissen nicht, wer der Erfinder des Schießpulvers und der Kanonen ist; der gelehrte Visdelou, der Annotator d'Herbelot's, hat aus der Zusammenstellung mehrerer historischen Thatfachen ermittelt, daß der Gebrauch von Kanonen schon unter der Dynastie der Tang, welche im Jahr 907 endete, bekannt war. Einige Nachrichten scheinen sogar zu beweisen, daß man sich schon im Jahr 620 der Feuerwaffen bediente, obwohl in der Geschichte der Tang keine sichere Spur der Entdeckung sich anführen läßt. Die Chinesen nennen die Kanonen ho pao, gerade wie das mittelalterliche Latein sie mit tormentum ignitum bezeichnet, denn pao bedeutet ein Katapult und ho Feuer.

Die wenigen neuen Details über die Zahl der Disziplin der chinesischen Armee, welche von neuem Reisenden geliefert wurden, scheinen zu dem Schlusse zu

führen, daß die chinesische Armee aus einer Million Fußsoldaten und 800,000 Reitern besteht, \*) eine Angabe, die mit dem Bemerkungen der ersten englischen Gesandtschaft unter Lord Macartney so ziemlich übereinstimmt. Die genannte Zahl schließt auch die tatarischen Jähnen in sich. Die Herren von der Gesandtschaft bemerkten auf ihrer Reise durch das Reich ziemlich viel Infanterie, aber wenig Kavallerie. Der Sold eines chinesischen Infanteristen beträgt etwa 7 1/2 fr. rh. (2 1/2 d. engl.) und eine Maß Reis für den Tag. Ein Reiter hat das Doppelte: der Kaiser liefert die Pferde und der Reiter erhält zwei Maß Bohnen für dessen täglichen Unterhalt. Der rüchständige Sold wird alle drei Monate pünktlich nachbezahlt. Die Rüstung eines Reiters besteht aus Helm, Kürass, Lanze und Säbel, roher und schlechter Beschaffenheit, andere Bögen und Pfeile. Alle diese Waffen werden bei jeder Revue genau untersucht, und wenn sie im mindesten rostig oder sonst schlecht erhalten sind, so erhält der Soldat, wenn es ein Chinese ist, 30 oder 40 Stockhiebe; wenn es ein Tatar ist, eben so viele Peitschenhiebe.

**Italien.**

Königreich beider Sicilien. \*r. Marseille, 15. April. Der in Neapel fungirende französische Konsul d'Haussonville hat folgendes Schreiben an den Hrn. Miegé, Agenten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Marseille, gerichtet: „Neapel, den 18. April. Ich habe die Ehre, Ihnen zu berichten, daß die gemachten Verbindungen, um den Zwiespalt, der zwischen den Höfen von Neapel und London ausgebrochen ist, beizulegen, bis jetzt nicht gelungen sind. Hr. Temple, der englische Minister, hat gestern Befehl ertbeilt, daß die englischen Kriegsfahrzeuge, der „Vellecrohon“, ein Zweidecker, die Brigg der „Jasera“, das Dampfboot die „Hydra“, die Neoprevalienmaafsgesellen zu beginnen hätten und die unter neapolitanischer Flagge segelnden Fahrzeuge wegzunehmen sollten, die einstweilen als Unterpfand in Malta bleiben würden. Die „Hydra“ kreuzte in dem Angebiete zu diesem Zweck am Eingang des Meerbusens von Neapel. Sie wissen, daß Sie in den Fall kommen können, französische auf neapolitanischen Schiffen zu verwickelnde Güter zu garantiren. Jedoch werden diese Sicherstellungen, die freilich die Waare gegen Konfiszierung beschützen, nicht hinwzunehmen des Fahrzeuges zu verhindern. Es ist übrigens Hr. Temple mit dem englischen Admiral einverstanden, daß derselbe die nach Afrika befrachteten und mit französischen Ausweisen versehenen Schiffe frei passieren lassen wird. D'Haussonville.“

**Spanien.**

\*r. Madrid, 21. April. Die Königin-Regentin will, heißt es, mit der jungen Königin nach Andalusien oder in die Nordprovinzen reisen, um zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit die Wäder zu gebrauchen. — Man sieht stündlich der Nachricht von der Uebergabe Morellas entgegen. — In der Deputirtenkammer werden die Debatten über das Municipalgesetz fortgesetzt.

**Türkei und Aegypten.**

\*r Paris, 28. April. Der wesentliche Inhalt unserer Mittheilungen aus Konstantinopel vom 7. und Alexandrien vom 6. d. M. ist folgender: Zwischen dem Großwesirer und Mehemed Ali ist abermals ein Schreibenwechsel eingeleitet. Letzterer beschwert sich über den zu großen Einfluß der christlichen Mächte in Konstantinopel, welcher den Tod des Islamismus herbeiführe. Sollte der Krieg wirklich ausbrechen, so würde er in fanatischer Religionswuth geführt werden. Der Großwesirer läßt die Religion bei Seite, und beschäftigt sich bloß mit Politik. — Das französische Vapetboot „Sesoftris“ bringt uns Nachrichten aus dem Orient bis auf den 9. d. M., die von Konstantinopel reichen bis auf den 7. Man schweichelte sich in dieser Hauptstadt, daß die Schwierigkeiten, welche die Lösung der orientalischen Frage verhinderten, nun auf dem Punkte stünden, beiseitigt zu werden. Hr. v. Pontois hatte am 3. eine mehr als dreistündige Konferenz mit dem Großwesirer und Reschid Pascha, welche bloß die ägyptische Schwierigkeit zum Gegenstand hatte. Ein am 5. in Konstantinopel eingetroffener Kurier hatte dem englischen und dem französischen Votschaftler Verhaltungsmaaßregeln überbracht. — Das französische Geschwader ist wieder von Smyria nach Buila abgegangen, und ließ nur das Dampfboot „Lavoisier“ im erstgenannten Hafen zurück.

**Amerika.**

Vereinigte Staaten. Newyorker Blätter schreiben: John Quincy Adams, der Vertheidiger der Schwarzen und der Indianer, hat seinem Unwillen über die Verfolgung der Indianer in Florida durch Bluthunde in folgendem satyrischen Antrage im Kongresse Luft gemacht. „Der Kriegssekretär wird dem Hause einen Bericht über die natürliche, politische und Kriegszüge dichte der Bluthunde erstatten, durch welchen die in neuester Zeit von diesen Hülfstruppen der Armee der Vereinigten Staaten geleisteten Dienste an's Licht gestellt werden sollen. Der Bericht hat auszumitteln, wie man dieses feine Thier zwischen dem Blute des Freien und dem des Sklaven, dem des Kämpfenden und dem der Weiber und Kinder unterscheiden kann. Auch ist die Zahl der von der Regierung oder den Behörden von Florida aus der Insel Cuba eingeführten Bluthunde und Jäger anzugeben. Endlich soll auch noch untersucht werden, ob nicht

führen, daß die chinesische Armee aus einer Million Fußsoldaten und 800,000 Reitern besteht, \*) eine Angabe, die mit dem Bemerkungen der ersten englischen Gesandtschaft unter Lord Macartney so ziemlich übereinstimmt. Die genannte Zahl schließt auch die tatarischen Jähnen in sich. Die Herren von der Gesandtschaft bemerkten auf ihrer Reise durch das Reich ziemlich viel Infanterie, aber wenig Kavallerie. Der Sold eines chinesischen Infanteristen beträgt etwa 7 1/2 fr. rh. (2 1/2 d. engl.) und eine Maß Reis für den Tag. Ein Reiter hat das Doppelte: der Kaiser liefert die Pferde und der Reiter erhält zwei Maß Bohnen für dessen täglichen Unterhalt. Der rüchständige Sold wird alle drei Monate pünktlich nachbezahlt. Die Rüstung eines Reiters besteht aus Helm, Kürass, Lanze und Säbel, roher und schlechter Beschaffenheit, andere Bögen und Pfeile. Alle diese Waffen werden bei jeder Revue genau untersucht, und wenn sie im mindesten rostig oder sonst schlecht erhalten sind, so erhält der Soldat, wenn es ein Chinese ist, 30 oder 40 Stockhiebe; wenn es ein Tatar ist, eben so viele Peitschenhiebe.

\*) Dies stimmt mit der früheren Angabe von fünf Millionen nicht zusammen; es müßte hier vielleicht nur die mobile Armee gemeint und die Grenzbesatzungen so wie die Miliz nicht mit einbegriffen seyn. A. d. U.

\*\*) Dies stimmt wieder mit einer obigen Angabe nicht zusammen. A. d. U.



auch in Maine Bluthunde einzuführen seyen, um sie zu Beilegung der Gränzfrage zu verwenden.

Baden.

Mannheim, 7. April. Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Erlass vom 20. v. M. Nr. 3245 verordnet, daß die auf dem Etat des großherzogl. Ministeriums des Innern laufenden Dienstwohnungen der höhern und niederen Diener von diesen weder ganz, noch theilweise in Aftermiethen gegeben werden dürfen, und daß die zur Zeit etwa bestehenden Aftermiethsverträge aufgehoben werden sollen. Großh. Reg. des Unterrichtsministeriums.

Karlsruhe, 29. April. Nachdem kürzlich durch unvorsichtiges Legen von Brodkrumen, welche mit Phosphorsalzbeleg bestrichen waren, Federvieh in Bruchsal vergiftet wurde und krepirte, und da durch dieses Verfahren leicht auch Menschen beschädigt werden könnten, so sieht man sich veranlaßt, zur allgemeinen Nachsicht zu erklaren, daß die Abgabe der in die Kategorie der giftigen Substanzen gehörenden Phosphorsalbe in den Apotheken nur auf die Anordnung eines lizenzierten Arztes geschehen darf, und daß auf deren Abgabe und Verkauf von Ratten- und Mäusegift der §. 40 der Apotheken- und Apothekerordnung und die im Anzeigebblatt Nr. 32 von 1816 publicirte Verordnung, den mit Vitriol-, Salz- und Salpetersäure gemachten Mißbrauch betreffend, ihre Anwendung findet. Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

\* Karlsruhe, 79te öffentliche Sitzung der 2. Kammer vom 29. April. (Schluß.) §. 504. (Strafserhöhung: 1) Wegen Erbschändens.) Auf den Antrag der Abgeordneten Schinzinger und Aschbach werden nachträglich, mit Zustimmung der Regierungskommission, in §. 500, unter die Gebäude, deren Anzündung durch strengere Strafen geahndet wird, auch aufgenommen: Bibliotheken, Kunstsammlungen und Archive; auf Antrag des Abgeordneten Wegel, der durch Schaaff unterstützt, durch Sander, Aschbach und Merk bekämpft wird, auch die Gemeindegeldrollen, da in ihnen Dokumente, Urkunden, Pfandbücher u. dgl. niedergelegt seyen, deren Vernichtung für den Bürger und Landmann von größerem Nachtheil sey, als die Verbrennung alter Archive. Auf Antrag des Abg. Aschbach wird die Strafe für die Fälle des §. 500 Nr. 2. und des §. 501 bestimmt durch Worte ausgedrückt, statt der Verweisung auf §. 14. §. 505. (2) Wegen anderer Umstände.) In diesem §. ist sub 1 festgesetzt, daß höhere Strafe eintreten solle unter anderem, wenn der Brandstifter, um das Bösen des Brandes zu verhindern, oder zu erschweren, die Völkergeschäfte entfernt, oder zerstört oder unbrauchbar gemacht hatte. Der Abg. Schaaff bemerkt zuerst, daß durch das Wort „unbrauchbar“ nicht alles erfasst sey und schlägt daher vor, zu sagen „unzugänglich.“ Dagegen erinnert der Abg. Sander, daß auch dies nicht ausreicht, da es noch andere Mittel gebe, das Bösen zu hindern. Auf seinen Antrag wird die Fassung der Nr. 1 so verändert, daß es heißt: „wenn der Brandstifter Sorge getroffen hat, die Völkergeschäfte zu hindern oder zu erschweren.“ §. 506 (Gegenstand der Brandstiftung): Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde, einem andern Gegenstand, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Maße ansteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letzten Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte. Abg. Sander: Kein §. im ganzen Entwurf verstoße so sehr gegen alle Begriffe von Recht, als dieser, der den Grad der Auwmessung der Strafe nicht, wie allein zulässig, ableite von der bösen Absicht und dem Erfolg, sondern lediglich nach der Möglichkeit des Erfolgs. Das sey eine übertriebene Strenge. Man habe bei dem Verbrechen der Brandstiftung an sich schon schwere Strafen angenommen, mit Rücksicht auf die Gefahr für Eigenthum und Menschenleben. Hier werde nun die schon erhöhte Strafe nochmals erhöht durch die Rücksicht auf einen möglichen Erfolg. Es sey genug, wenn der wirkliche Erfolg mit erhöhter Strafe belegt werde; dieser §. schmecke unter dem Einflusse der Furcht gemacht worden zu seyn. Er stelle den Antrag auf Strich des ganzen §. Gegen diesen Antrag erheben sich die Abg. v. Kottet und Christ, welcher letztere es inkonsequent findet von dem Abg. Sander, wenn er hier von dem Einflusse der Furcht nichts wissen wolle, da er doch vorher dem entstandenen Feuerlärm mit seinem Gefolge von Furcht und Schrecken so viel Recht eingeräumt habe. Merk erklärt sich im Sinn Sander's. Reg.-Komm. Duttlinger erwidert dem Abg. Sander, daß seine Behauptung, dieser §. sey der anstößigste im ganzen Entwurf, in sich selbst zerfalle, da er dieselbe Behauptung schon bei 30 oder 40 §§. aufgestellt habe; eine solche Behauptung neutralisire sich selbst und bedürfe daher keiner Widerlegung. Uebrigens gebe er zu bedenken, ob eine Scheuer unmittelbar anzünden, oder mit einem breisenden Strohwickel so nah an das Heu und Stroh hinzugehen, daß es notwendig in Brand gesteckt werden müsse, einen Unterschied in der Strafe begründen könne. Sander vertheidigt sich in Betreff seines Urtheils über diesen §.; er habe allerdings auch früher bei ähnlichen §§. behauptet, sie widersprächen den Grundsätzen des Rechts und er sehe keinen Widerspruch hierin. Duttlinger: Nein, der Hr. Abgeordnete hat jedesmal behauptet, der in Frage stehende §. sey der tad elhafteste; das könne nur einer seyn, nicht 40 zugleich. Sander's Antrag wird mit an Stimmenunbelligkeit gränzender Majorität verworfen. §. 507. (Anzündung des eigenen Hauses u. s. w.) Angenommen. §§. 507 a, 507 b und 508 werden ohne Diskussion angenommen. §. 509.

Verschiedenes.

Ueber das große Establishement John Gockerill's bei Lüttich ist oft in diesen Blättern berichtet worden. Weniger bekannt ist ein ähnliches Establishement „le Creuzot“ im französischen Departement der Saone und Loire. Das Journal dieses Departements stellt zwischen beiden die folgende Vergleichung an. In beiden sind dieselben drei Industriezweige vereinigt: Steinkohlengewinnung, Eisenerzgewinnung und Verarbeitung des Eisens bis zu den vollendetsten Maschinen. In beiden sind zu letzterem Zwecke 35 Hektaren Land verwendet und von diesen beinahe 4 Hekt. mit Gebäuden besetzt. In Craigny arbeiten 19 Dampfmaschinen von 784, im Creuzot 24 Dampfsm. von 875 Pferdekraft. Das zur Kohlenreinigung bestimmte Terrain umfaßt in Craigny 195 Hektaren, in C. 6000, doch in beiden werden täglich 300,000 Kil. Kohlen gefördert. Craigny hat 2 Hochofen, 160,000 Kilog. Gußeisen wöchentlich produzierend, 14 Puddlingöfen, 5 Walzwerke, 2 Hammer und 12 andere Feuer; Creuzot hat 4 Hochofen (175,000 Kil. produzierend), 16 Puddlingöfen, 7 Walzwerke, 2 Hammer und 16 andere Feuer. Die Gesamtproduktion dieser Werke beträgt in Craigny in C. 140,000, in C. 150,000 Kil. wöchentlich. In Craigny sind außerdem 108 Handgeschmieden, 115 Drehbänke u. s. in C. 89 Handgeschmieden, 95 Drehbänke u. s. Endlich sind im Innern des Establishements Craigny 5000, und im Creuzot 5600 Metres Eisenbahnen. Das französ. Establishement ist also nicht minder großartig als das berühmte belgische.

In der Zeitung von Tromsøe (im nördlichen Norwegen) äußert ein Einsender aus Hammerfest seinen Unwillen über den Bericht einer Maskerade in Tromsøe, als wahrscheinlich der nördlichsten auf dem Erdball. In Hammerfest nemlich, das noch nördlicher liegt, hat man schon seit 1825 jede Weihnachten Maskeraden gehabt; die in diesem Winter hatten an 50 Personen zu Theilnehmern, wovon einige die französischen Nordpolreisenden, Hrn. Ward und dessen Frau, nebst Hrn. Marmier auf ausgezeichnete Weise kopirten.

(Todesstrafe): Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte. Sander erklärt sich gegen diesen §., als zu großen Härten führend. Ob man wohl einen Brandstifter zum Tode verurtheilen werde, wenn ein im zweiten Stock wohnender Mensch in der Furcht zum Fenster hinaus springe und dabei umkomme? Ja es sey selbst der Fall möglich, daß in einem andern Fall der Brandstifter bei absichtlichem Todtschlage dieser Strafe entgehe. Wenn er nämlich den Hauseigenthümer, dessen Haus er angezündet, ohne die Absicht, daß er selbst dabei umkomme, todtschlage, wenn dieser ihn etwa festnehmen wolle. Dies sey doch eine schreiende Ungerechtigkeit, Zufall und Absicht so ungleich zu behandeln. Weiter unterstützt Sander. Staatsrath Jolly macht auf die furchtbare Verworfenheit eines Menschen aufmerksam, der, wissend, daß eine Wöchnerin, ein Kranker, hilflose Kinder im Hause lägen, dieses anzünde und sie dem qualvollsten Tode preisgebe. Ein solcher habe den Tod mehr verdient, als mancher, der wegen Mords dazu verurtheilt werde. Merk stimmt für Sander; die Wahrscheinlichkeit sey ein so schwankender Begriff, daß ein Todesurtheil nicht darauf gebaut werden könne. Zentner erklärt sich gleichfalls gegen diesen Paragraphen; es finde hier eine ideale Konkurrenz von Verbrechen statt: Brandstiftung und kulpöse Tödtung, wofür der §. 192 3 maßgebend sey. Staatsrath Jolly: es ist ein Unterschied zwischen Todtschlagen, Todtschlagen und Verbrennen. Christ bekämpft den Sander'schen Antrag; kein Verbrechen sey so schrecklich als das der Brandstiftung, denn auch nicht ein Milderungsgrund der Strafbarkeit stehe ihm zur Seite, es seye reine Bosheit voraus, Nachsicht der schändlichsten Art, und werde nie im Affekt, sondern mit kaltem Blute verübt. Kuenzer, wie Sander. Regierungskommissar Duttlinger: ob der Tod eine zu strenge Strafe für den sey, der, um sich aus dem Zuchthaus zu retten, dasselbe anzünde und so den Tod von vielleicht 150 eingesperrten Menschen verursache? Järtlichkeit für Mordbrenner und Brandstifter sey in der That am unrechten Orte. Nachdem noch der Abg. v. Kottet, auf dem Grund des schwankenden Begriffs der Wahrscheinlichkeit, — Weiter, weil hier bloß kulpöse Tödtung stattfinde, — Sander, weil allerdings auch Brandstiftung im Affekt denkbar sey, sich wiederholt gegen den §. erklärt haben, und der Abg. Aschbach zur Vermittlung der streitenden Ansichten zwei Anträge gestellt hat, dahin gehend, daß man entweder den Tod für den Fall bestimmen solle, wo der Erfolg dem Brandstifter zum bestimmten oder unbestimmten Vorjah zuzurechnen sey, oder durch Verfüzung des Wortes „sehr“ zu den Worten „wahrscheinliche Folge,“ dem Begriff der Wahrscheinlichkeit eine festere Basis gebe, — wird zur Abstimmung geschritten und mit Verwerfung des Sander'schen Antrags (mit allen Stimmen gegen 4 oder 5) und der Amendmentes des Abg. Aschbach, der §. angenommen. §. 510. (Fahrlässige Tödtung, schwere Beschädigung, Mordversuch.) Dieser §. wird mit einer durch den Abg. Zentner beantragten Redaktionsverbesserung nach einer kurzen Diskussion, an der die Abg. Weiter, v. Kottet, Sander und die Regierungskommissar Duttlinger und Beck Theil nehmen, angenommen. §. 511. (Vollendung der Brandstiftung.) §. 512. (Neue als Milderungsgrund.) Angenommen. §. 513. (Fahrlässigkeit.) Der Abg. Schaaff bekämpft in ausführlicher Rede die Bestimmungen dieses §., unter anderem bemerkend: hiermit werde ein ganz neues Verbrechen geschaffen, indem die habituelle Kriminalgesetzgebung so wenig als ihre Quelle, Kaiser Karl's V. peinliche Halsgerichtsordnung, von einer „fahrlässigen Brandstiftung“ etwas wisse: sie kenne nur „boshaftige Brenner,“ die Fälle der Verwahrlosung von Feuer und Licht polizeilicher Ahndung anheimgebend; mit dem §. werde das leichte Verbrechen mit der durch die schändlichste Gesinnung hervorgerufenen That in eine Klasse gesetzt, was das Rechtsgefühl empöre und in der öffentlichen Meinung um so weniger Billigung zu erwarten habe, als kein Rechtfertigungsgrund dafür in dem etwaigen Ueberhandnehmen solcher leichtsinniger Handlungen zu finden sey. Denke man den Fall: Verjenkt in gelehrte Forschungen sitzt ein Professor am Arbeitstisch, während sein Geist hinabsteigt in die tiefsten Schachte der Wissenschaft, nähert sich das Haupt unvorsichtiger Weise dem Lichte, und die Perücke steht in Flammen; er reißt sie vom Haupte, schleudert sie unbedacht in einen Winkel des Zimmers, wo Gespinnself aufgehängt ist, und dieses sammt der Tapete des Zimmers wird vom Feuer ergriffen. — Eine schöne Dame bereitet sich zum Ball; verjunken in den Anblick ihrer Reize, welche der Ankleidepiegel in reicher Fülle wiedergibt, rückt sie, trunken im Selbstgefalle, das Licht zu nahe der seidenen Gardine ihres Bettes und der Brand ist fertig u. In einem wie in dem andern Fall sey der Schaden ganz unbedeutend, ja er treffe nicht einmal einen dritten; aber, da Feuerlärm entstanden, so greife der Arm des Strafrichters nach dem Professor und nach dem Fräulein. Beide Fälle müßten in allen Formen des Kriminalverfahrens untersucht, und nach überstandnem peinlichem Verhör zu Recht erkannt werden: daß der Professor u. d. Fräulein von u. d. der „fahrlässigen Brandstiftung“ für schuldig zu erklären, demnach in die Strafe von 1 fl. zu verfallen seyen! Der Paragraph führe somit eine ganz ungeeignete Vermehrung der Kriminaluntersuchungen zum Nachtheil der Staatsbürger mit sich, und es diene dabei nicht zur Erhöhung des Ansehens der Gerichte, wenn sie sich mit solchen Kleinigkeiten zu beschäftigen hätten. Der Redner wünscht den ganzen Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch entfernt, so fern er verjüngert wäre, daß die Strafgewalt

Nach einer in den Jahren 1830 — 1831 vorgenommenen Zählung aller in der kön. Hof- und Staatsbibliothek in München befindlichen Druckwerke und Handschriften betrug die Totalsumme a) der Druckwerke: 355,424; b) der Handschriften: 18,600. Rechnet man nun jedes Druckwerk im Durchschnitt nur zu 2 Bänden, und setzt die seit dieser Zeit hinzugekommenen Accensionen jährlich zu circa 5000 Bänden hinzu, so gibt dies eine Summe von mehr als 800,000 Bänden im Ganzen, die 100,000 Bände Dubletten nicht gerechnet. — Die jährliche Donation, früherhin auf 10,000 fl. fixirt, wurde seit 10 Jahren von Jahr zu Jahr erhöht und im Jahre 1836 auf 17,500 fl. festgesetzt, diese Summe aber in einen Bücher-Ankaufs-Fonds von 12,000 fl. und in einen Regie-Fonds von 5500 fl. abgetheilt, mit der Bestimmung, daß von keinem dieser beiden Fonds etwas auf den andern übertragen werden dürfe.

Der regierende Herzog von Braunschweig hat die Zuignung von Kapellmeister Konrad Kreuzer's neuester Oper angenommen, und dem geachteten Komponisten durch die hiesige Theater-Intendant den ehrenvollen Auftrag machen lassen, im Monat Jan. zur Auführung u. persönlichen Leitung seines Werkes nach Braunschweig zu kommen, wohin ebenfalls dessen Tochter Dem. Caecilia Kreuzer, auf einen Circus von Gattrollen, eingeladen wurde.

Im Parterre des Theatre francais hat dieser Tage ein junger Mann, während einer Vorstellung der Dem. Mars, sich durch drei Messerstücke zu tödten gesucht; seine Wunden sind jedoch nicht gefährlich. Er hatte am Abend vorher in einem Briefe an die Duetto die ne das Motiv seines verzwweifelten Entschlusses angegeben. Es war kein anderes, als, daß ein von ihm verfaßtes Trauerspiel Adroubal — eine unreiche Schülerarbeit — nicht zur Auführung angenommen worden war!



der Polizei in dem zu erwartenden Polizeistrafgesetzbuch bis zu dem Maße ausgedehnt würde, welches der Paragraph für die im zweiten Theil desselben aufgestellten Fälle der culpa dolo proxima angewendet wissen wollte; in dieser Ungewißheit aber beschränkte er sich darauf zu beantragen, daß nur diese schwereren Fälle in den Kreis der Kriminalstrafgewalt gezogen werden sollen und demnach die Bestimmung aufzunehmen sey, daß die Untersuchung und Bestrafung des durch Fahrlässigkeit verursachten Brandes nur auf Anzeige der Polizeibehörde zu geschehen habe, welche alsdann die geringeren Kontraventionen für sich behalten würde. Möge aber dieser Vorschlag gebilligt werden oder nicht, nimmermehr dürfe die Vorschrift im Gesetz bleiben, daß bei dem durch Fahrlässigkeit entstandenen Brande dem Schuldigen die Entstehung des Feuerlärms zum Nachtheil zu gereichen habe; wie könne man eine Prämie für das Veruschen des durch Unvorsichtigkeit entstandenen Feuers aussetzen wollen? eine solche Vorschrift müsse zu beklagenswerthen Folgen führen, und sey mit der Gesetzgebungspolitik nimmermehr zu vereinbaren! (Vielsache Bestimmung.) Nach längerer Diskussion über diesen Antrag, an welcher Theil nahmen: die Regierungskommissäre Staatsrath Jolly, geh. Rath Duttlinger, Vizkanzler Bess, die Abg. Gerbel, v. Mottek, Kischgi, Sander, zieht Schaaß seinen Antrag zurück und konformirt sich mit dem Vorschlage des Reg. Komm. Bess, den ersten Theil des §., als die leichteren Fälle begreifend, wegzulassen, und statt Arbeitshaus Kreisgefängniß zu setzen; dagegen beharrt er darauf, daß Kriminaluntersuchung nur auf Antrag der Polizeibehörde erkannt werden könne. Mit diesen Modifikationen wird der §. angenommen §. 514 wird gestrichen.

Karlsruhe, 30. April. Das heutige Staats- und Regierungsblatt Nr. 9 enthält I. folgende allerhöchste Verordnung aus großh. Staatsministerium vom 10. April: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Wir haben beschlossen und verordnet wie folgt: §. 1. Niemand darf in einem schiff- oder flossbaren Fluße, oder an den Ufern desselben, in so weit sie bei Hochgewässern der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, Bauten aufzuführen, oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornehmen, ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß. §. 2. Das Gesuch um diese Erlaubniß ist bei dem Amte, in dessen Bezirk der Bau vorgenommen werden soll, anzubringen. §. 3. Das Amt hat hierauf dieses Bauvorhaben in derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Bau vorgenommen werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden, durch öffentlichen Anschlag innerhalb 10 Tagen verkünden zu lassen mit der Aufforderung an Diejenigen, welche ihr rechtliches Interesse durch die Bewilligung des Gesuchs beeinträchtigt glauben, ihre Einsprache dem Gemeinderath innerhalb der nächsten zehn Tage vorzutragen. Nach Ablauf dieser Frist ist von dem Gemeinderath dem Amte anzuzeigen, ob und welche Einsprachen vorgebracht wurden, und jedenfalls dessen eigenes Gutachten über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Bauunternehmens beizufügen. Das Amt theilt sofort die Akten der betreffenden Wasser- und Straßenbauinspektion zum Gutachten mit. §. 4. Die Inspektion erstattet — wo nöthig nach vorgenommener Besichtigung des Ortes, an welchem der Bau vorgenommen werden will — ihr Gutachten an das Amt, welches, wenn es mit der Inspektion einverstanden ist, hiernach in erster Instanz entscheidet; andernfalls sind die Akten der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen. Die ertheilte Bewilligung ist in Gemäßheit des §. 2 der Refusordnung vom 14. März 1833, Regierungsblatt Nr. 13, auch öffentlich zu verkünden. §. 5. Die zu ertheilende Erlaubniß hat sich jeweils darauf zu beschränken, auszusprechen, daß dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse kein Hinderniß im Wege stehe. §. 6. Die Erlaubniß soll nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß das Bauwerk, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, wieder entfernt werden muß, und daß alsdann dem Eigenthümer, wenn ihm überhaupt eine Entschädigung gebührt, lediglich die Kosten der Hinwegräumung und der Werth der vorhandenen Bauten, ohne Rücksicht auf die demselben durch Benützung des Flusses zugehenden Vortheile, zu ersetzen sind. Wo bei der Ertheilung der Erlaubniß diese Bedingung nicht ausgedrückt worden seyn sollte, wird sie als sich von selbst verstehtend vorausgesetzt. §. 7. Die Eigenthümer der Bauwerke sind verpflichtet, dieselben in demjenigen Stande zu erhalten, den die Interessen des Flußbaues, der Schifffahrt und Flößerei fordern, und sie haben sich den darauf bezüglichen Anordnungen der betreffenden Staatsbehörde zu unterziehen. §. 8. Auf ergriffenen Refus an die Kreisregierung, beziehungsweise an das Ministerium des Innern, kann gezielten Falles ein weiteres Gutachten von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues erhoben werden. §. 9. Die Uebertreter dieser Verordnung verfallen in eine von dem Bezirksamte zu erkennende Strafe von 3 bis 30 fl. und können nöthigenfalls zur Hinwegräumung des aufgeführten Bauwerkes angehalten werden. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt. II. Eine Bekanntmachung großh. Finanzministeriums v. 11. Apr. 1. Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für den Bahnbau betreffend: Der zur Beförderung des Bergbaues für das Rechnungsjahr 1837/39 bestimmte Fonds ist durch die Prämien für die nach dem 1. Juni 1825 eröffneten oder wieder aufgenommenen Gruben nicht erschöpft worden. In Folge des Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Reg.-Bl. Nr. 7, und der Verordnungen vom 7. Juni 1828 Reg.-Bl. Nr. 9, so wie vom 17. April 1830 Reg.-Bl. Nr. 8 werden daher die Inhaber der schon vor dem 1. Juni 1825 im Betrieb gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien aus dem karlsruher Willersungen auch zu rechtfertigen und bemühen werden. Beobachtungen. Karlsruhe, den 30. April 1840.

30 April. Barometer.	Therm.	Wind.	Witterung.
Nm. 7 u. 28 3. 094.	11.7 u. ab. 0	SW	heiter
Nm. 8 u. 28 3. 072.	20.1 u. ab. 0	SW	heiter
Nm. 11 u. 28 3. 052.	11.0 u. ab. 0	SW	heiter

**Todesanzeige.**  
(1869.1) Karlsruhe. Am 28. d. M. Abends halb 5 Uhr entschlief sanft zu einem besseren Leben unser guter Vater, Bruder und Schwager, der hiesige Bürger und Kaufmann Jakob Gian, nach einem viermonatlichen schweren Krankenlager im 57ten Jahre seines thätigen, dem Wohle seiner Familie geweihten Lebens.

Mit der Bitte um stille Theilnahme widmen wir diese Trauernachricht allen Bekannten und Freunden des Entschlafenen und verbinden damit zugleich die Anzeige, daß wir das Geschäft wie bisher fortführen werden; das dem Hingeshiedenen geschenkte Jurauben bitten wir gütigst auf uns zu übertragen, was wir

Die Hinterbliebenen.  
[1815.2] Karlsruhe.  
**Karrirte Taffelbänder**  
sind in schönster Auswahl eingetroffen bei  
**W. Etling,**  
Langstraße Nr. 169.  
[1776.2] Schelzberg, bei Achern. (Weinversteigerung.) Auf dem Schelzberg, bei Achern, werden Montag, den 4. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, folgende Weine in schätzlichen großen und kleinen Quantitäten versteigert:

20 Dm 1835r Kieover,	
8 " 1831r "	
15 " 1835r Nießling,	
15 " 1834r "	
7 " 1835r Rother;	

wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zahlung der gestiegener Weine erst den 1. October d. J. zu erfolgen hat.

mien der vorgeschriebenen Weise innerhalb 3 Monaten bei großh. Direktion der Forstdomänen und Bergwerke geltend zu machen. III. Eine Bekanntmachung großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. April, ein neues Distanzregulativ der großh. Posten betreffend: wonach, da das im Jahr 1838 (Reg.-Bl. Nr. 21) verkündete Distanzregulativ der großh. Posten inzwischen mancherlei Veränderungen erlitten hat, ein, nach dem dormaligen Bestand gefertigtes neues Distanzregulativ zur öffentl. Kenntniß gebracht wird. IV. Nachziehende höchste Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem Minister des großherzogl. Hauses u. der auswärtigen Angelegenheiten Freih. v. Wittersdorff die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, die ihm von Sr. Maj. dem Könige der Franzosen verliehenen Insignien eines Großoffiziers der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen. V. Folgende Stiftungen. Die Johann Kirner'schen Eheleute haben zur Kasirung der Altäre in der neustädter Pfarripfarrkirche 160 fl., für einen Jahrtag der Kirner'schen Familie 75 fl. und für das Armenhaus zu Neustadt 700 fl. vermacht. Ein Ungenannter hat der Kirche zu Griesheim ein Neßgewand und 10 versilberte Leuchter im Werthe von 100 fl. geschenkt. Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Betragens die Staatsgenehmigung erhalten. VI. Folgende Dienstnachrichten. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben die von der verstorbenen Großherzogin königlichen Hoheit erfolgte Ernennung der Frau Sophie von Stammeyer, gebohrenen Freiin von Dalberg, zu Hofopernsängerin zu bestätigen, und ihr das Präfikat „Erzherzogin“ zu verleihen geruht. Ferner haben sowohl selbst sich gütigst bewogen gefunden: die erledigte Stelle eines Direktors der k. k. Kirchenmusik in der Regierungsrath Siegel zu Mannheim, unter Ernennung desselben zum Regierungsrath dritter Klasse zu übertragen; den Hofökonomierath Spuhmann in Karlsruhe in Ruhestand zu versetzen, und den Hofkoch Bauer dajelbst zum Mundkoch zu beordern; dem Kanzlisten Karl Franz Sigmund zu Karlsruhe die bei der k. k. Kirchenmusik erledigte Stelle eines Expedienten zu übertragen, und den Hauptkollamtskontrolleur Müller in Freiburg zum Kanzlisten bei großherzoglicher Hofdomänenkammer zu ernennen. VII. Stellen, die zur Vererbung beantragt gemacht worden. 1) Durch den Austritt des Pfarrers Friedrich Heinrich Kammer ist die katholische Stadtpfarrkirche Eppingen, mit welcher man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksschulinspektur zu verbinden gedenkt, mit einem bilanzigen Jahresertrag von 600 fl. in Geld und Naturalien, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, die seit dem Jahr 1831 auf dieser Pfarrpründe wegen Schulhausbau und Kirchenrequisiten hastende und sechszehn Jahre lang andauernde Abgabe von jährlich 100 fl. an die k. k. Gemeinde Eppi gen zu leisten, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Stadtpfarrkirche haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden. 2) Durch das Ableben des Pfarrers Gaerlin ist die katholische Pfarrei Weisweil, Dekanats Emmendingen, mit einem Kompetenzanschlag von 596 fl. 58 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 36 fl. 13 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorparochialmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden. 3) Beim Hauptneuramt Freiburg ist die Stelle eines Hauptkollamtskontrollieurs erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei großherzoglicher Steuerdirektion zu melden. Gestorben sind am 15. März d. J. der pensionirte Obervogt Waldschütz zu Freiburg, am 15. März der pensionirte Oberpostdirektor von Jahnberg in Baden, am 19. der Stiftungsverwalter Sperti zu Freiburg und am 24. der pensionirte Oberrechner Diez in Emmendingen.

Tagesordnung der 81sten öffentlichen Sitzung der 2. Kammer, auf Samstag, den 1. Mai, Morgens 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Fortsetzung der Beratung des Berichts über die Motion des Abg. Vogelmann, den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes betreffend. 3) Fortsetzung der Beratung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs, und zwar §. 515 bis 562.

**Neueste Nachrichten.**

\*r. Paris, 29. April. Telegraphische Depesche. London, 28. April. Der Seepfarrer an den Marineminister: „Den 25. d. ging der Marschall nach Vuffarik, wo die Prinzen waren, ab. Man wird den Feldzug sofort eröffnen; die Truppen marschiren gegen Sion. Man glaubte, daß die ersten Operationen gegen Mevoa stattfinden werden.“  
\*r. Deputirtenkammerung vom 29. April. Man setzte heute die Debatte über das Salzgesetz fort, welches wohl noch heute vollends zur Abstimmung kommen dürfte. Der Kammerpräsident liest die Namen der 1. Kommission vor, die beauftragt sind, den Entwurf über das Salzgesetz zu verteidigen.  
\*r. Paris, 29. April. Die gestrige Amnestieverordnung gewinnt den Beifall aller Farben Beifall ab, jedoch macht ein jedes dabei Nebenbemerkungen. — Man bemerkt schon in allen Straßen Vorbereitungen zu dem übermorgen stattfindenden Feste. — Die neapolitanische Angelegenheit beschäftigt alle Tagesblätter; allein jetzt gestern ist nichts Neues eingetroffen. — Die Paitekammer hat heute das Gesetz über die Ehrenlegion, so wie es von der Deputirtenkammer verändert worden, angenommen.

recogit unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

[1761.3] Karlsruhe. (Anzeige.) Die neuen Salami (italienische Würste) sind angekommen und billig zu haben bei  
**Jacob Gian.**

Staupreise.

Karlsruhe, 29. April. Auf dem heutigen Fruchtmart wurden verkauft: 8 Mtr. Speltzenen à 13 u. 12 fr., 32 Mtr. Gerste à 9 fl., 176 Mtr. 5 S. Hafer à 4 fl. 24 fr., 5 Mtr. Wizen à 9 fl.; zusammen 221 Mtr. 5 S.
In der hiesigen Weinhalle wurden vom 22. April bis 29. April eingewogen 174,474 Pfund Mehl, davon verkauft 116,119 „
blieben aufgestellt 58,355 „

**Staatspapiere.**  
Paris, 29. April. 3proz. konsol. 84. 50. 4proz. konsol. 104. — 5proz. konsol. 114 50. Vantaktien 3340. — Kanalaktien 1260. — St. Germaineisenbahnaktien 770. 20. Versailles Eisenbahnaktien, reches Ufer, 585. — lites Ufer, 390. — Orleanser Eisenbahnaktien 510. — Straßburg-bad. Eisenbahnaktien 410. — 5proz. Belgische Rente 101 1/2. römische do. 105. Span. Alt. 29 1/2. Pap. 7 1/2. Neap. 103. 70.